

Quelle: Landeselternbeirat von Hessen: Worüber Eltern in Hessen informiert sein sollten

Teilnahme an Konferenzen § 110 Abs. 6 Hess. SchulG, §§ 12, 31, 34 Abs. 51 KonferenzO

Vertreter des Schulelternbeirats haben die Möglichkeit, an verschiedenen Konferenzen teilzunehmen. Die jeweiligen Vertreter werden vom Schulelternbeirat (SEB) benannt.

An den sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte können bis zu drei Beauftragte des Schulelternbeirats teilnehmen. Ausgenommen sind hiervon Zeugnis und Versetzungskonferenzen sowie Konferenzen, in denen ausschließlich Personalangelegenheiten der Lehrkräfte sowie Ordnungsmaßnahmen behandelt werden.

Der Vorsitzende des Schulelternbeirates erhält jeweils eine Ausfertigung der genehmigten Niederschrift aller Lehrerkonferenzen. Im Übrigen können die Niederschriften der Lehrerkonferenzen von den Teilnahmeberechtigten in der Schule eingesehen werden.

Konferenzen & Gremien in Schulen

Die zwei wichtigsten Entscheidungsgremien in der Schule sind die Schulkonferenz und die Gesamtkonferenz. In der Schulkonferenz diskutieren und entscheiden Eltern und Lehrkräfte gemeinsam über zentrale Fragen der Schule. Neben der Schulkonferenz zählt die Gesamtkonferenz als zentrales Entscheidungsgremium. Hier entscheiden Lehrkräfte und Schulleitung über die pädagogische und fachliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule. Schulelternbeirat, Schülerrat und Mitglieder der Schulkonferenz können hier mit beratender Stimme teilnehmen.

Schulkonferenz → §§ 128 ff. Hessisches Schulgesetz

Die Schulkonferenz ist das gemeinsame Entscheidungsgremium von Lehrkräften und Eltern. Im Unterschied zu Schulelternbeirat und zur Gesamtkonferenz beraten, diskutieren und entscheiden in der Schulkonferenz Eltern und Lehrkräfte gemeinsam über zentrale Fragen der Schule.

Sie ist das zentrale Entscheidungsorgan, in dem Eltern mitwirken.

Der Schulelternbeirat wählt die Elternvertreter aus der Schulelternschaft für die Dauer von 2 Jahren.

Gewählt werden können alle Eltern, die ein Kind in der Schule haben. Das Amt eines Elternvertreters (Elternbeirat) ist keine Voraussetzung, um in die Schulkonferenz gewählt zu werden. Die Vertreter der Lehrkräfte werden von der Gesamtkonferenz gewählt.

Aufgaben → § 128 Hessisches Schulgesetz

Die Schulkonferenz hat die Aufgabe den Zusammenhalt und das gemeinsame Wirken aller an der Schule Beteiligten zu festigen, zu fördern und eine lebendige Erziehungsgemeinschaft zu entwickeln.

Eine wichtige Aufgabe der Schulkonferenz ist die Beratung und die Konfliktregelung. Die Beratung umfasst alle wichtigen Angelegenheiten der Schule, z.B. Lehrerversorgung, Unterrichtsqualität, Schulausstattung und vieles mehr. Die Schulkonferenz kann einen wesentlichen Beitrag zur Gestaltung des Schullebens leisten, wenn es ihr gelingt, bei Meinungsverschiedenheiten zu vermitteln und von ihrem Recht in der Konfliktvermittlung Gebrauch zu machen.

Außerdem kann die Schulkonferenz den anderen Konferenzen gegenüber Empfehlungen aussprechen. Diese müssen dann in der nächsten Sitzung darüber beraten.

Mitglieder Schulkonferenz → § 2 Konferenzordnung

Mitglieder der Schulkonferenz sind jeweils mit der Hälfte der Sitze die Gruppe „Lehrkräfte“ und die Gruppe „Eltern“ sowie der Schulleiter. Über die Anzahl der Mitglieder (zwischen 11 und 25) entscheidet die Gesamtkonferenz. Die Mitglieder der Schulkonferenz haben das Recht, an den Sitzungen der Gesamtkonferenz, den Teilkonferenzen und der sonstigen Konferenzen der Lehrkräfte teilzunehmen (Ausnahme: siehe Pkt Teilnahme an Konferenzen). Sie können zudem mit beratender Stimme an den Sitzungen der Eltern und Schülervertretungen teilnehmen.

Sitzungen → § 10 Konferenzordnung

Die Schulkonferenz wird von der Schulleitung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung **mindestens einmal im Schulhalbjahr** einberufen. In der Regel finden die Sitzungen nicht vor 17 Uhr statt.